

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2020)

zum Thema:

**Badestellen an Berliner Gewässern**

und **Antwort** vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23836**  
**vom 23. Juni 2020**  
**über Badestellen an Berliner Gewässern**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Laut Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) Vom 7. Juli 2008 (§ 1) ist ein Badegewässer „jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie oder die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät“. Laut EU-Recht werden Badegewässer ausgewiesen. Werden Gewässerabschnitte von der Badenutzung ausgenommen (Naturschutz, Gewässerschutz, Sicherheit, Qualität ...), werden verbleibende Badestellen oder Gewässerabschnitte benannt. An Badegewässern gibt es zur Überwachung mehrere Messstellen.

Frage 1:

Wie viele öffentliche Badestellen gibt es an Berliner Gewässern?

- a) Wo liegen diese?
- b) Wann wurden sie eingerichtet?
- c) Welche davon sind kostenlos zugänglich, welche davon kosten Eintritt?
- d) Wie viele öffentliche Badestellen an Berliner Gewässern wurden seit 1990 geschlossen?
- e) Wo lagen diese?

Antwort zu 1:

Das Baden ist in folgenden Gewässern erlaubt (siehe Abb. 1):

- Havel einschließlich der seenartigen Erweiterungen, insbesondere des Tegeler Sees, des Nieder-Neuendorfer Sees und des Großen Wannensees, mit Ausnahme der Havel von km 0 bis km 2,0 in nördlicher Richtung und von km 0 bis km 5,0 in südlicher Richtung
- Großer Müggelsee, Kleiner Müggelsee und Berliner Teil des Dämeritzsees

- Dahme (Langer See, Großer Krampe und Zeuthener See bis zur Landesgrenze und Seddinsee; Flussbad Gartenstraße)
- Groß-Glienicker See (Badestellen nördlich und südlich)
- Heiligensee
- Krumme Lanke;
- Schlachtensee;
- Teufelssee (Grunewald)
- Freibadbereich des Plötzensees
- Freibad Jungfernheide
- Freibadbereich des Ziegeleisees (Ortsteil Lübars)
- ausgewiesene Teile des Flughafensees
- Freibadbereich des Weißensees
- Freibadbereich des Orankesees
- Freibadbereich des Halensees

Eine vollständige Chronologie zur Einrichtung von Badestellen liegt nicht vor.

Die freie Zugänglichkeit an den von Dahme, Havel und Spree durchflossenen Abschnitten ist bis auf wenige Ausnahmen gegeben. Freibäder an den Gewässern öffnen während der Badesaison und sind in der Regel kostenpflichtig. Ausführliche Informationen stellt das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) unter <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/gesundheitschutz/badegewaesser> zur Verfügung.

Eine vollständige Liste der seit 1990 geschlossenen Badestellen liegt nicht vor.

Nach 1990 wurden nur vereinzelt „Badestellen“ aus Qualitätsgründen geschlossen. Beispielsweise wurden zwei Bereiche unterhalb des Großen Müggelsees („Kamerun“, „Teppich“) nicht mehr als Badestellen ausgewiesen, da eine hydrologisch bedingte Strömungsumkehr der Müggelsprees mit Anteilen von geklärtem Abwasser aus dem Klärwerk Münchehofe eine gleichbleibend gute Badegewässerqualität nicht mehr gewährleistet. Das Freibad am Halensee konnte nach dem Bau einer Reinigungsanlage (Retentionsbodenfilter) nach zwischenzeitlicher Schließung wiedereröffnet werden. Der Grunewaldsee musste aus hygienischen Gründen als Badegewässer abgemeldet werden. Als Ersatz wurde die Krumme Lanke als EU-Badegewässer eingeführt und überwacht.

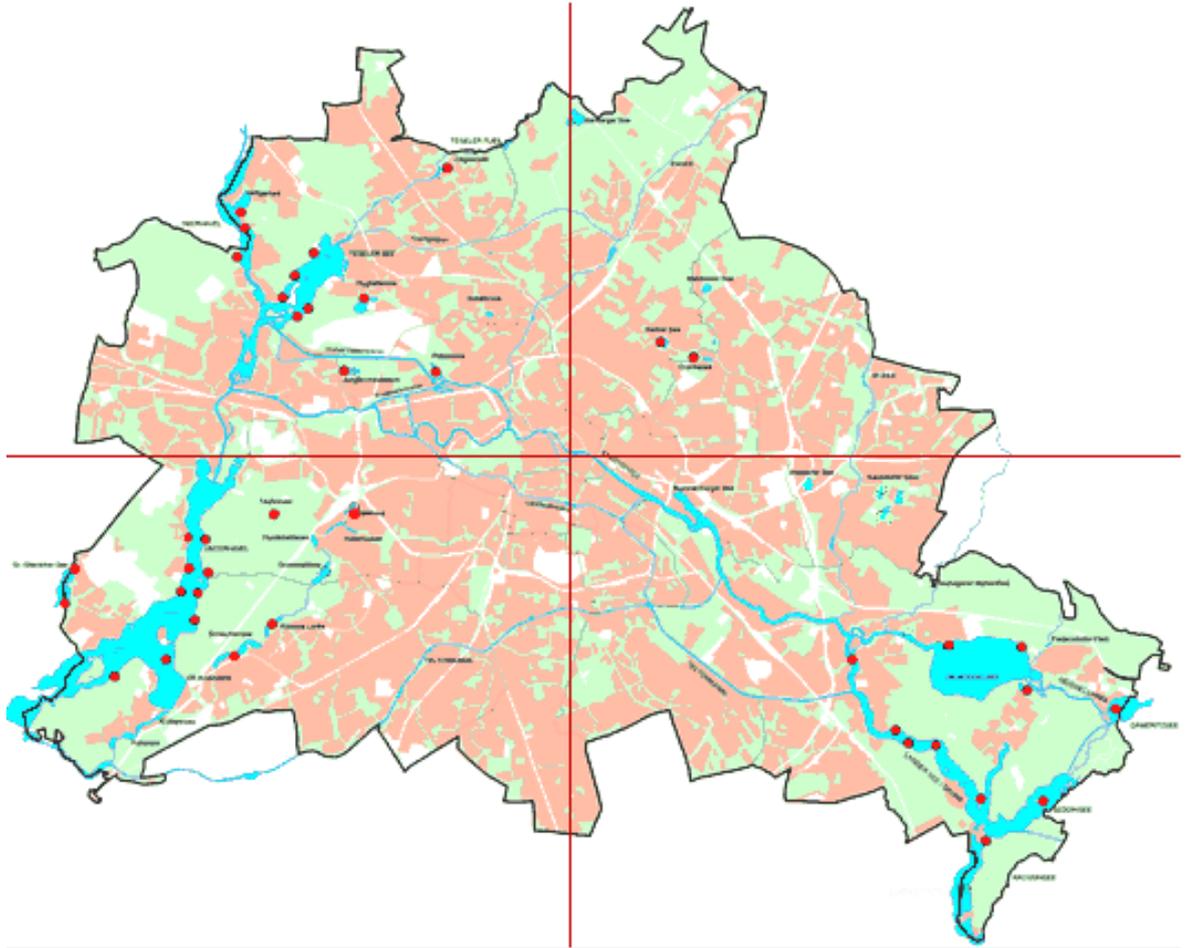


Abb.1: Badestellen in Berlin

Quelle: <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/gesundheitschutz/badegewaesser/karte>

Frage 2:

Aus welchem Grund wurden sie jeweils geschlossen?

Antwort zu 2:

Für die Badestellen, die geschlossen wurden, war die von der EU geforderte Badegewässerqualität nicht gleichbleibend gewährleistet. Zu den Gründen, die zu Schließungen von Freibädern geführt haben, liegen keine systematischen Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Planen Senat oder Bezirke derzeit die Einrichtung öffentlicher Badestellen an Berliner Gewässern?

- a) Wo liegen diese?
- b) Welche sollen kostenlos zugänglich sein, welche sollen Eintritt kosten?
- c) Welche Genehmigungs-/Prüfungsschritte stehen jeweils noch aus?
- d) Wann werden sie eröffnet?

Antwort zu 3:

Zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik führt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit dem Bezirk Treptow- Köpenick zu neuen potenziellen Badestellen in der Vorstadtspree Gespräche.  
Weitere Informationen liegen nicht vor (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Frage 4:

Liegen dem Senat oder den Bezirken systematische Erhebungen darüber vor, welche Gewässer bzw. welche Uferabschnitte in Berlin prinzipiell für die Einrichtung einer öffentlichen Badestelle in Betracht kommen? Falls ja: Wo sind diese zu finden? Falls nein: Wann werden diese vorliegen?

Antwort zu 4:

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Flusshygiene“ sind für den Bereich der Vorstadtspree systematische Erhebungen zu Belastungsquellen, Hygiene und landseitiger Infrastruktur vorgenommen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen erarbeitet worden. Darüber hinaus liegen dem Senat keine weiteren Erkenntnisse vor.

Mit dem Ziel, eine ausreichende Badegewässerqualität im Innenstadtbereich für die Eröffnung eines Flussbades vor der Museumsinsel zu erreichen, laufen diverse Untersuchungen.

Frage 5:

Wie ist der Verfahrensweg für die Einrichtung öffentlicher Badestellen in Berlin? Welche Stellen müssen beteiligt und welche gesetzlichen Regelungen beachtet werden? (Bitte Prozessablauf möglichst graphisch mit idealtypischen Bearbeitungszeiten darstellen.)

Antwort zu 5:

Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann bei öffentlichem Interesse eine Badestelle nach Prüfung ausweisen, wenn die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät, keine Sicherheitsrisiken durch den Schiffsverkehr oder durch andere Infrastrukturen wie Brücken bestehen, Naturschutzrecht gewahrt bleibt oder andere wasserwirtschaftliche Grundsätze dem entgegenstehen. Zur Prüfung der Badegewässerqualität müssen umfangreiche Untersuchungen erfolgen, die in einem Badegewässerprofil münden, welches das LAGeSo erstellt. Die Badestelle wird dann im Amtsblatt veröffentlicht, 14-tägig auf Fäkalindikatoren, Cyanobakterien und weitere Hilfsparameter untersucht und regelmäßig an die EU gemeldet.

Als Orientierungshilfe für die Eröffnung von Badestellen wurden im Verbundprojekt

„Flusshygiene“ ein Leitfaden und ein Merkblatt erstellt.

<https://bmbf.nawam-rewam.de/flusshygiene-von-der-analyse-zum-leitfaden/>

Berlin, den 03.07.2020

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz